

„**WIR GLAUBEN DARAN,**
DASS ES EINEN ORT GEBEN SOLLTE – STATIONÄR EBENSO
WIE DIGITAL –, AN DEM SICH **ALLE MENSCHEN**
HERVORRAGENDE PRODUKTE FÜR
JEDE LEBENSITUATION LEISTEN KÖNNEN MÜSSEN.
EIN ORT, AN DEM SIE *das Gute leben* KÖNNEN.
DIESEN ORT GESTALTEN WIR KONTINUIERLICH
MIT GROSSER **LEIDENSCHAFT.** DABEI
SIND NACHHALTIGKEIT, QUALITÄT UND PREIS
HAUPTANTRIEB UNSERES **HANDELNS.**“

real

Einmal hin. Alles drin.

**Abspaltung des
Geschäftsbetriebs der
real,- SB-Warenhaus GmbH**

Geschäftsführung

Düsseldorf, 11.04.2018

Agenda

1. Ausgangslage per 01.04.2018
2. Geplante Maßnahmen
3. Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten
4. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen
5. Auswirkungen auf die Betriebsvereinbarungen
6. Auswirkungen auf die Unternehmensmitbestimmung
7. Nächste Schritte



1. Ausgangslage per 01.04.2018 (I)

Wie ist der bisherige tarifliche Status?

- real ist am 17.06.2015 in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung beim HDE gewechselt.
- Mit dem am 29.07.2016 abgeschlossenen Zukunftstarifvertrag („ZTV“) werden die regionalen Flächentarifverträge im Einzelhandel anerkannt , mit folgenden Abweichungen:
 - Die Tarifentgelterhöhungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden nicht gezahlt.
 - Für die Kalenderjahre 2017 bis einschließlich 2019 werden die aus den tariflichen Bestimmungen entstehenden Ansprüche auf Zahlung des tariflichen Urlaubsgelds befristet auf 40% reduziert.
 - Für die Kalenderjahre 2016 bis einschließlich 2018 werden die aus den tariflichen Bestimmungen entstehenden Ansprüche auf Zahlung der tariflichen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) befristet auf 40% und für das Kalenderjahr 2019 auf 70% reduziert.
- Gleichzeitig enthält der ZTV die Verpflichtung für real und ver.di, Verhandlungen über neue wettbewerbsfähige Entgeltstrukturen für real (Haustarifvertrag) aufzunehmen. Dabei sollte ein Abschluss bis zum 31.03.2018 erreicht werden.

real

1. Ausgangslage per 01.04.2018 (II)

Wie ist der Stand der Verhandlungen über einen Haustarifvertrag Entgelt?

- Obwohl insgesamt acht Verhandlungsrunden stattgefunden haben, ist bis zum 31.03.2018 keine Einigung mit ver.di erzielt worden.
- Im Gegenteil: ver.di hat den Abschluss eines Haustarifvertrages Entgelt letztlich ausdrücklich ausgeschlossen und lediglich auf die mit dem HDE auf Ebene der Flächentarifverträge laufenden Entgeltstrukturverhandlungen verwiesen.
- real hat stets zugesichert, dass die monatlichen Effektiventgelte der bereits bei real beschäftigten Mitarbeiter auch durch einen Haustarifvertrag nicht abgesenkt werden sollen.
- Entscheidend wäre mit einem Haustarifvertrag aber die Möglichkeit gegeben, neu einzustellende Mitarbeiter zu wettbewerbsfähigen, reduzierten Entgelten zu vergüten.
- Zu diesem Zwecke hat die Arbeitgeberseite der Gewerkschaft am 19.02.2018 den unterschriftsfähigen Entwurf für einen Haustarifvertrag Entgelt übergeben.
- Verhandlungen dazu hat ver.di jedoch abgelehnt.

1. Ausgangslage per 01.04.2018 (III)

Was bedeutet die fehlende Einigung mit ver.di für die Beschäftigten?

- Hinsichtlich der monatlichen Tarifentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 ZTV die Rückkehr auf das Niveau der Flächentarifverträge im Einzelhandel (Stand: 01.03.2018), und zwar in zwei Schritten:
 - 50% der Differenz zum Flächentarifentgelt im April 2018,
 - die weiteren 50% der Differenz im Oktober 2018,

wobei die jeweiligen Tarifentgelterhöhungen auf etwaige übertarifliche Zulagen angerechnet werden.

- Die im Flächentarifvertrag vorgesehene Erhöhung der Tarifentgelte für 2018 – je nach Tarifgebiet beginnend zwischen April und Juli 2018 – wird ebenfalls gezahlt, auch insoweit unter Anrechnung auf etwaige übertarifliche Zulagen.
- Diese Systematik zur Heranführung der Entgelte an das Niveau der Flächentarifverträge im Einzelhandel gilt zunächst auch für ab 01.04.2018 bei der real,- SB-Warenhaus GmbH neu eingestellte Mitarbeiter.



2. Geplante Maßnahmen (I)

Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen jetzt im Zusammenhang mit dem Zukunftstarifvertrag?

- Kündigung des ZTV im April 2018 durch METRO AG und real zum 31. Mai 2018 (Ausübung des Sonderkündigungsrechts)
- real wird Mitglied mit Tarifbindung in den Tarifträgerverbänden des HDE ab 1. Juni 2018
- Am 1. Juni 2018 enden damit sämtliche Rechtswirkungen des ZTV ohne Nachwirkung – mit Ausnahme des in § 5 Abs. 4 ZTV geregelten Entgelterhöhungsmechanismus in zwei Schritten

2. Geplante Maßnahmen (II)

Welche Folgen hat die Beendigung der Rechtswirkungen des ZTV für die Beschäftigten?

- Die Beendigung des ZTV ohne Nachwirkung bedeutet u.a.:
 - Wegfall der Standortgarantien
 - Wegfall der Beschäftigungssicherung bzw. des besonderen Kündigungsschutzes
 - Wegfall des Umstrukturierungsverbots
 - Wegfall der ver.di-Sonderzahlung bereits für das Kalenderjahr 2018
- Die Beendigung des ZTV bedeutet aber auch: Das tarifliche Urlaubsgeld 2018 wird in ungekürzter Höhe auf Basis der Flächentarifverträge gezahlt.
- Gleiches gilt für die tarifliche Sonderzuwendung 2018 (Weihnachtsgeld).

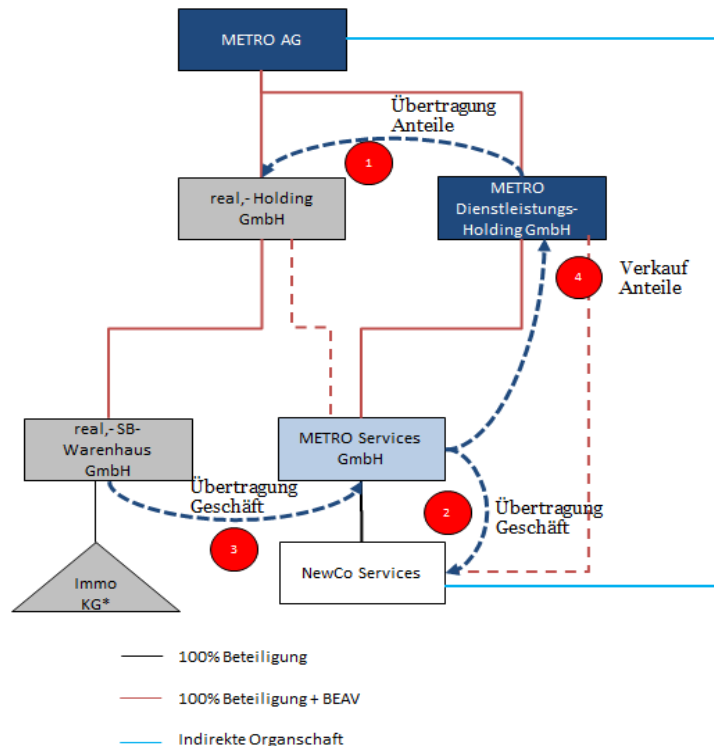
2. Geplante Maßnahmen (III)

Der Konzern möchte andere Rahmenbedingungen für neue tarifpolitische Lösungen schaffen.

- Durch eine konzerninterne Umstrukturierung sollen die Voraussetzungen für eine Tarifpartnerschaft außerhalb der HDE-Strukturen zur Verhandlung von wettbewerbsfähigen Entgeltstrukturen geschaffen werden.
- Diese Umstrukturierung wird in mehreren gesellschaftsrechtlichen Schritten umgesetzt.

2. Geplante Maßnahmen (IV)

Wie sehen die einzelnen Schritte der konzerninternen Umstrukturierung aus?



*GKF Mönchengladbach ZVI KG

Vorbereitung (hier nicht dargestellt):

- Verkauf der Anteile an NewCo Services von METRO AG an METRO Services
- Abschluss Untermietvertrag zwischen MDH und METRO Services
- Abschluss Darlehensvertrag zwischen real und Inhouse Bank

Schritt 1: Abspaltung der Anteile an METRO Services inkl. des bestehenden BEAV von MDH an real,- Holding GmbH

Schritt 2: Übertragung des METRO Services Geschäft (ohne Lohnbuchhaltung) auf NewCo Services durch Ausgliederung

Schritt 3: Übertragung des real Geschäftes auf METRO Services durch Abspaltung

Schritt 4: Verkauf der Anteile an NewCo Services von METRO Services an MDH

2. Geplante Maßnahmen (V)

Was bedeutet Schritt 3 der konzerninternen Umstrukturierung für die Arbeitnehmer der real,- SB-Warenhaus GmbH?

- Der operative Geschäftsbetrieb der real,- SB-Warenhaus GmbH wird im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die METRO Services GmbH übertragen, die derzeit Dienstleistungen im Bereich Lohnbuchhaltung und Facility Management für die METRO-Gesellschaften am Campus in Düsseldorf erbringt.
- Mit der Abspaltung geht für alle im Übertragungszeitpunkt bei der real,- SB-Warenhaus GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB einher.
- Übertragungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister. Dies ist geplant für Juni 2018.
- Die aufnehmende Gesellschaft, die METRO Services GmbH, ist Mitglied der AHD – Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e.V. („AHD“) und an die zwischen der AHD und der DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. („DHV“) geschlossenen Tarifverträge gebunden.

real

3. Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten (I)

Welche tariflichen Regelungen gelten künftig für neu einzustellende Arbeitnehmer?

- Soweit Arbeitnehmer nach dem Wirksamwerden der Abspaltung neu bei der METRO Services GmbH eingestellt werden, enthalten deren Arbeitsverträge eine Bezugnahme auf die Regelungen der Tarifverträge zwischen der AHD und der DHV.
- Für Mitglieder der Gewerkschaft DHV gelten die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Tarifverträgen unmittelbar und zwingend.

3. Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten (II)

Welche tariflichen Regelungen gelten künftig für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bereits bei real beschäftigt sind?

- Es wird arbeitgeberseitig sichergestellt, dass alle übergehenden Arbeitnehmer so behandelt werden, als seien sie im Zeitpunkt des Betriebsübergangs Mitglied der Gewerkschaft ver.di.
- Dies betrifft den Entgelttarifvertrag ebenso wie den Manteltarifvertrag (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie einschl. Tarifliche Altersvorsorge).

3. Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten (III)

a) Welche tariflichen Regelungen gelten künftig für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Betriebsübergangs befristet ist?

- Bestehende Befristungen nach § 14 Abs. 2 TzBfG (sachgrundlose Befristungen) werden nicht verlängert.
- Soweit neue Arbeitnehmer nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (befristet) eingestellt werden, richten sich die Arbeitsbedingungen nach dem bei der METRO Services GmbH geltenden Tarifwerk mit der DHV.

b) Welche tariflichen Regelungen gelten für Auszubildende, die nach dem Betriebsübergang in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden?

- Für Auszubildende, die im Sommer 2018 ihre Abschlussprüfung bestehen und deren Arbeitsvertrag für die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis vor dem Wirksamwerden der Abspaltung auf die METRO Services GmbH abgeschlossen wird, gelten die tariflichen Arbeitsbedingungen künftig so, als seien sie im Zeitpunkt des Betriebsübergangs Mitglied der Gewerkschaft ver.di.

real

4. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen (I)

Bleiben die in den real Betrieben gewählten Betriebsräte im Amt?

- Die Identität der Betriebe bleibt auch nach der Übertragung auf die METRO Services GmbH erhalten.
 - Folge: Die in den Märkten nach § 1 BetrVG gewählten Arbeitnehmervertretungen bleiben unverändert im Amt
- Auch die Identität des Betriebes der neuen Hauptverwaltung in Düsseldorf bleibt unberührt. Insbesondere ist keine Zusammenlegung mit dem bei der METRO Services GmbH bestehenden Lohnbuchhaltungsbetrieb geplant.
 - Folge: Die auf der Basis eines Organisationstarifvertrages nach § 3 BetrVG gewählte Arbeitnehmervertretung in der real Hauptverwaltung Düsseldorf bleibt ebenfalls unverändert im Amt.
- Der bei der METRO Services GmbH neu gewählte Betriebsrat bleibt ebenfalls im Amt.

4. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen (II)

Bleibt der Gesamtbetriebsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt?

- Der GBR besteht bei der real,- SB-Warenhaus GmbH nicht weiter fort, weil dort infolge der Abspaltung keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden.
- Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Gesamtbetriebsrat endet spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung, gemäß § 12 des Tarifvertrages nach § 47 BetrVG vom 24.03.2014 in jedem Fall aber am 31.05.2018.
- In der METRO Services GmbH ist nach dem Vollzug der Abspaltung erstmalig ein GBR zu errichten.
- Dieser Gesamtbetriebsrat ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.
- Da dem Gesamtbetriebsrat mehr als 40 Mitglieder angehören, ist – sollte es keine tarifliche Regelung geben – eine Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen dem Gesamtbetriebsrat und der METRO Services GmbH über die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats und deren Entsendung abzuschließen.

4. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretungen (III)

Welche Rechtswirkung hat der Betriebsübergang auf die Mandate im Konzernbetriebsrat?

- Der Konzernbetriebsrat der METRO AG bleibt zuständig.
- Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern aus den Betrieben der real,-SB-Warenhaus GmbH endet mit Eintragung der Abspaltung im Handelsregister.
- Der neu errichtete Gesamtbetriebsrat bei der METRO Services GmbH entsendet sodann Vertreter in den Konzernbetriebsrat.

5. Auswirkungen auf die Betriebsvereinbarungen

Gelten die Betriebsvereinbarungen weiter?

- Da die Identität der Betriebe erhalten bleibt, gelten sämtliche in den Betrieben bestehenden **örtlichen Betriebsvereinbarungen** unverändert kollektivrechtlich fort.
- Die bei der real,- SB-Warenhaus GmbH abgeschlossenen **Gesamtbetriebsvereinbarungen** gelten im aufnehmenden Unternehmen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich in den übertragenen Betrieben kollektivrechtlich weiter.
- Gleiches gilt wegen der Konzernzugehörigkeit der METRO Services GmbH auch für die in den Betrieben anwendbaren **Konzernbetriebsvereinbarungen**; auch diese gelten kollektivrechtlich als Konzernbetriebsvereinbarung weiter.
- Eine Ablösung der in den Betrieben der real,- SB-Warenhaus GmbH geltenden (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen durch entsprechende bei der METRO Services GmbH bereits bestehende Betriebsvereinbarungen findet nicht statt, da die (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen kollektivrechtlich fortgelten.

real

6. Auswirkungen auf die Unternehmensmitbestimmung

Bestehen die Aufsichtsratsmandate fort?

- Etwaige Aufsichtsratsmandate für Arbeitnehmer der real,- SB-Warenhaus GmbH enden mit der Abspaltung der Betriebe auf die METRO Services GmbH.
- Aufsichtsratsmandate im Aufsichtsrat der METRO AG bleiben hingegen von der Abspaltung unberührt.
- Bei der METRO Services GmbH ist nach Vollzug der Abspaltung erstmalig ein Aufsichtsrat zu bilden.
- Dazu wird bei der METRO Services GmbH ein Statusverfahren nach § 97 AktG durchgeführt und eine Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat eingeleitet. Es ist geplant, nach Durchführung des Statusverfahrens die Anteilseignervertreter zu bestellen sowie die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmerverepeter zu beantragen.

7. Nächste Schritte

20.04.2018

Außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats real

**20.04. bis
23.04.2018**

Zuleitung des Entwurfs des Abspaltungsvertrages zwischen der real,- SB-Warenhaus GmbH und der METRO Services GmbH an die zuständigen Betriebsräte

**Ende April /
Anfang Mai 2018**

Übergabe der Unterrichtungsschreiben nach § 613a BGB an alle Beschäftigten

BACKUP

Entgelterhöhungsmechanismus ab 01.04.2018 in NRW

| | | | |
|---------------------|--|---------------------------------------|------|
| OT 2015 | G I Endstufe | 2.364,00 Euro | |
| April 2018 | 50% Differenz Entgelt OT 2015 zu Fläche 2017 164,00 Euro / davon 50% = 82,00 Euro | (+ 3,47%) 2.446,00 Euro | |
| Mai 2018 | Differenz Fläche 2017 zu Fläche 2018 (2% Tariferhöhung) = 51,00 Euro | (+ 2,09%) 2.497,00 Euro | 9,1% |
| Oktober 2018 | 50% Differenz OT 2015 zu Fläche 2017 164,00 Euro / davon 50% = 82,00 Euro | (+ 3,28%) 2.579,00 Euro | |

Entgelterhöhungsmechanismus ab 01.04.2018 in Baden-Württemberg

| | | | |
|---------------------|--|-----------------------------------|------|
| OT 2015 | G II Endstufe (analog NRW G I Endstufe) | 2.364,00 Euro | |
| April 2018 | 50% Differenz Entgelt OT 2015 zu Fläche 2017 164,00 Euro / davon 50% = 82,00 Euro | (+ 5,63%) 2.497,00 Euro | 9,1% |
| April 2018 | Differenz Fläche 2017 zu Fläche 2018 (2% Tariferhöhung) = 51,00 Euro | | |
| Oktober 2018 | 50% Differenz OT 2015 zu Fläche 2017 164,00 Euro / davon 50% = 82,00 Euro | (+ 3,28%) 2.579,00 Euro | |



Willkommen im besten Wochenmarkt Deutschlands!

Ansprechpartner

Jörg Kramer

Arbeitsdirektor

real,- SB-Warenhaus GmbH
Metro-Straße 1
40235 Düsseldorf

Telefon: +49 211 969-4425

Jörg.Kramer@real.de

real.de

